

in die Zeit Bonifazens VIII. verlegt. Daß hier in der Geschichte des Papsttums ein neuer Abschnitt beginnt, ist sicher, nicht so aber bei vielen Institutionen, die denn auch vom Vf. im vorhergehenden ma. Abschnitt behandelt sind. Der Hauptnachdruck in der Darstellung ist auf Verfassung und Verwaltung gelegt, also auf die Teile, die den Historiker in erster Linie interessieren. Ich weiß nicht, was man da mehr bewundern soll: die vortreffliche Gliederung im Einzelnen, die knappe, aber doch überaus stoffreiche und anschauliche Formulierung, die fast überreichen Literaturangaben, die das Buch zu einer wahren Fundgrube machen, die lehrreichen Hinweise auf noch strittige Fragen und Forschungslücken. So ist das Buch ein unentbehrliches Hand- und Nachschlagewerk. Es kommt bei dem gesteigerten Interesse der Historiker im In- und Auslande für kirchliche Rechtsgeschichte gerade zur rechten Zeit und man möchte wünschen, daß es auch zur Belebung dieses Interesses bei unseren deutschen Profanjuristen etwas beitragen möge, bei denen es, wenn ich richtig beobachtet habe, damit — vielleicht aus äußeren Gründen — hapert. Wenn ich als Nichtjurist einige Wünsche äußern darf, so wären es diese: einige Materien des kirchlichen Rechts scheinen mir etwas knapp weggekommen zu sein. Ich denke da an das Eherecht und an das Prozeßverfahren, Dinge, die vielleicht dem Rechtshistoriker weniger interessant, dem Historiker aber meist weniger geläufig sind und in denen er Belehrung vom Juristen erhofft. Einige kleinere Berichtigungen merke ich nur an für eine spätere Neuauflage: S. 76 Columbas d. A. (schreibe Iona, nicht Jona) irisches Klosterwesen ist nicht (von Schottland) bis zur Themse vorgedrungen, sondern höchstens bis zum Tweed; Kloster Lindisfarne lag auf einer Insel hart südlich der Tweedmündung. S. 147 Markulf ist mit um 600 um hundert Jahre zu früh angesetzt; man schwankt zwischen 657 (Levillain) und 721 (Krusch). S. 155/6 die Angaben, daß der Polycarp und die Coll. Caesaraugustana gedruckt seien, ist irreführend; sie sind noch nicht vollständig ediert. S. 210 daß Heinrich III. in Sutri drei Päpste habe absetzen lassen, kann man nach der grundlegenden Untersuchung von Borino (Arch. soc. Rom. 39, 1916) nicht mehr sagen und ebenso hat D. Evans, *Monastic life at Cluny* (Oxford 1931) 31 n. 6 m. E. mit Recht bezweifelt, daß die cluniacensische Kongregation jemals 2000 Abteien und Priorate umfaßt habe (S. 212); sie zählt noch nicht ganz 1000. S. 299 ist, um Mißverständnisse auszuschließen, zu lesen „Erzbischöfe von Aquileia und Grado“ (nicht Aquileia-Grado).

W. H.

Hans Erich Feine, Die Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte, ZRG. KA. 36 (1950) 1—14, arbeitet sechs Perioden in der Geschichte des katholischen Kirchenrechts heraus; zugleich eine Vorschau auf die mittlerweile erschienene Kirchliche Rechtsgeschichte des Vf.

T. S.

Godehard Jos. Ebers, Grundriß des katholischen Kirchenrechts, Wien 1950, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, XVI u. 479 S. — Dem eigentlichen System des geltenden katholischen Kirchenrechts ist eine Geschichte des kirchlichen Rechts vorangestellt, die die ganze erste Hälfte des Werkes einnimmt. Besonders dieser Teil macht das in erster Linie für Theologie- und Rechtsstudenten geschriebene Buch auch für den Historiker als Nachschlagewerk nützlich. Die Periodisierung zu fünf Abschnitten bis zum Zeitalter der Glaubenspaltung entspricht etwa derjenigen H. E. Feines in ZRG. Kan. Abt. 36 (1950).

F. W.

Einar Molland, Irenaeus of Lugdunum and the Apostolic Succession, *Journal of Eccl. Hist.* 1 (1950) 12—28, untersucht alle Stellen in Irenaeus Adv. Haer., die sich mit der Frage der Succ. apostol. befassen und gelangt dadurch